

Anlage 1

zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

Abgrenzung der Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI von den Leistungen nach § 1, der Unterkunft und Verpflegung nach § 2 sowie den sonstigen Leistungen

Bei Zusatzleistungen sind der § 88 SGB XI sowie der § 5 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zu beachten.

I.

Abgrenzung der Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI von den Leistungen nach § 1, der Unterkunft und Verpflegung nach § 2 sowie den sonstigen Leistungen

1. Allgemeiner Teil

Zusatzleistungen sind preislich bezifferte, regelhafte Leistungsangebote der Pflegeeinrichtung, die über den Wohn- und Betreuungsvertrag wählbar bzw. jederzeit abwählbar sind, die besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung oder zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen darstellen.

Da mit den Leistungen nach § 1 eine umfassende, hochwertige und sachgerechte Pflege von der Pflegeeinrichtung sichergestellt werden muss und kann, darf diese in der Qualität und Quantität nicht durch Zusatzleistungskataloge beeinträchtigt werden. Alle im Einzelfall notwendigen pflegerisch-betreuenden Leistungen sind deshalb als Regelleistung von der Pflegeeinrichtung zu erbringen. Die Dauer, Intensität und Häufigkeit der zu erbringenden Leistungen nach § 1 haben die subjektiven Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen zu berücksichtigen, sofern deren Wunsch nicht außerhalb jeglicher lebenspraktischer Erkenntnis liegt. Die Unterschiedlichkeit der subjektiven Empfindungen und der daraus resultierenden Betreuung hat bei der Gesamtbetrachtung der Leistungen nach § 1 für die Pflegeeinrichtung im Rahmen der Refinanzierung über die Pflegesätze insgesamt eine ausgleichende Wirkung. Gleichwohl gibt es pflegerisch-betreuende Leistungen, die zwar nicht notwendig, aber nützlich sind und dem allgemeinen Wohlbefinden der Pflegebedürftigen dienen.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung.

Im Rahmen der Sozialhilfe können Zusatzleistungen nicht übernommen werden, sieht man von Leistungen ab, die im Rahmen des Barbetrages vom Leistungsberechtigten eigenverantwortlich abgedeckt werden können. Werden Zusatzleistungen gewählt, bevor der Sozialhilfebedarf eintrat, müssen diese Zusatzleistungen abgewählt werden können, ohne dass die allgemeine Pflege beeinflusst wird. Das Risiko, erbrachte Zusatzleistungen nicht vergütet zu bekommen, trägt der Pflegeeinrichtungsträger.

Darüber hinaus wird wegen der nach wie vor schwierigen Abgrenzungsfragen auf folgenden Bereich hingewiesen, der außerhalb des SGB XI zu regeln ist:

Neben Zusatzleistungen können grundsätzlich sonstige Leistungen von der Pflegeeinrichtung angeboten werden, die schon deshalb keine Zusatzleistungen sein können, da sie weder besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung

darstellen noch es sich um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen handelt. Dabei kann es sich bei den „sonstigen Leistungen“ sowohl um Dienstleistungen, investive Aufwendungen oder ein Gemisch aus beiden handeln, welche aber ein direktes Nutzungs-Äquivalent für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner haben müssen.

Soweit eine sonstige Leistung nicht als Dauerleistung angeboten wird, entscheidet die Heimbewohnerin/der Heimbewohner über die Inanspruchnahme im Einzelfall und trifft darüber keine Festlegung im Wohn- und Betreuungsvertrag (z. B. Friseurbesuch, Teilnahme an einer Urlaubsreise). Handelt es sich dagegen um Dauerleistungen, ist eine Regelung über das dafür zu leistende Entgelt im Wohn- und Betreuungsvertrag aufzunehmen (z. B. Bewohnen eines Apartments anstatt eines normalen Zimmers).

2. Abgrenzungsbeispiele

Es erfolgt keine abschließende Aufzählung, vielmehr soll beispielhaft der Charakter von Zusatzleistungen verdeutlicht werden.

a) Zusatzleistungen über die notwendige pflegerisch-betreuende Leistung hinaus

Zusatzleistungen können sein:

- zeitintensive Schönheitspflege, die beispielsweise über eine notwendige Nagelpflege hinaus geht (z. B. Maniküre oder Pediküre),
- über das übliche Maß hinausgehende „schöngestige Betreuung“ (z. B. individueller Vorleseservice, individuelle Auswahl von Musikprogrammen),
- Hilfe bei der Erledigung privater Korrespondenz, soweit diese selbst erledigt werden könnte,
- persönliche Begleitung bei nicht erforderlichen Arztbesuchen,
- persönliche Begleitung bei erforderlichen Arztbesuchen, soweit eine Begleitung nicht notwendig, aber von der Heimbewohnerin gewünscht wird.

Keine Zusatzleistungen sind z. B.:

- häufigeres Duschen bzw. Baden, weil eine besondere Reinlichkeitsnotwendigkeit gegeben ist oder ein besonderes Reinlichkeitsbedürfnis besteht,
- Betreuung und Beaufsichtigung von Personen mit geronto-psychiatrischer Erkrankung,
- Sitzwachen,
- Sterbebegleitung
- Pflege besonderer Gruppen (z. B. Wachkoma-Patienten),
- tägliches Bettenmachen,
- Hilfe bei der Erledigung privater Korrespondenz, soweit diese nicht selbst erledigt werden kann,
- Gruppenausflüge allgemein,
- aktivierende Gruppenarbeit,
- Organisation von Arztbesuchen.

Diese Leistungen sind bereits durch den Pflegesatz abgegolten.

b) Zusatzleistungen bei Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistungen können sein:

- Änderung von Kleidungsstücken,
- Reparatur von persönlichen Gegenständen, die nicht zur jeweiligen Grundausstattung des Zimmers gehören,
- chemische Reinigung von Wäsche usw.,
- Mahlzeiten auf dem Zimmer, obwohl an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen werden kann,
- private Nutzung von Gemeinschaftsräumen u. ä.,
- Einlagerung privater Gegenstände,
- Sonderkost/Verpflegung nach individuellen Wünschen,
- Fahr- und Begleitdienste im Zusammenhang mit Zusatzleistungen,
- individuelle Nutzung von Telefon und Fernsehen.

Keine Zusatzleistungen sind z. B.:

- Wäschekennzeichnung (sowie die dafür benötigten Materialien), soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist,
- Wäsche instand halten (z. B. Knöpfe annähen),
- Zwischenmahlzeiten, Wahl-Menü, Nachmittagskaffee,
- notwendige Getränke (insbesondere Mineralwasser, Tee, Kaffee, Saft, mindestens 2 Liter Flüssigkeit)
- Diätkost,
- Essensversorgung am Bett, soweit erforderlich,
- Entsorgung von privatem Müll,
- Sonderreinigung nach Auszug,
- Pflanzenversorgung (im geringen Umfang),
- Verwaltung und Auszahlung des Barbetrages bei Sozialhilfeberechtigten
- private Taschengeldverwaltung, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist

Diese Leistungen sind durch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung abgegolten.

II.

Abgrenzung der Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI zu sonstigen Leistungen

Neben Zusatzleistungen können grundsätzlich sonstige Leistungen von der Pflegeeinrichtung angeboten werden, die schon deshalb keine Zusatzleistungen sein können, da sie weder besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung darstellen noch es sich um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen handelt. Dabei kann es sich bei den sonstigen Leistungen sowohl um Dienstleistungen, investive Aufwendungen oder ein Gemisch aus beiden handeln, welche aber ein direktes Nutzungsäquivalent für die Heimbewohnerin/ den Heimbewohner haben müssen.

1. Sonstige Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen können z. B. sein:

- Hilfen beim Einzug in die Pflegeeinrichtung oder Auszug aus der Pflegeeinrichtung,
- Haustierversorgung,
- Vorhaltung und Bewirtschaftung des Gästezimmers, Bewirtung von Gästen und Ähnliches,
- Unterricht unter fachlicher Leitung (z. B. Erlernen eines Instrumentes),
- Eintrittsgelder und ähnliches im Rahmen von Kultur- und Freizeitwünschen,
- Friseur- und ähnliche Leistungen,
- Hand- und Fußpflege, soweit diese über die Leistungen nach § 1 hinausgeht,
- Urlaubsreisen,
- Fahr- und Begleitedienste im Zusammenhang mit sonstigen Dienstleistungen.

2. Investive Aufwendungen in Abgrenzung zu den gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI sind keine Zusatzleistungen. Die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist nach § 82 Abs. 4 SGB XI anzuzeigen.

Zahlungen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners für nicht betriebsnotwendige Aufwendungen können nicht bei der Ermittlung des einsetzbaren Einkommens für die Gewährung öffentlicher Leistungen berücksichtigt werden. Sie können - wie die Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI - auch keinem anderen Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt werden.

Investive Aufwendungen, die über das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit hinausgehen, können z. B. sein:

- Bereitstellen von einzelnen Wohnräumen mit besonderer Ausstattung, von herausgehobener Qualität und Größe (daraus ggf. resultierende höhere Unterkunftskosten wären Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI),
- Therapieräume und deren Ausstattung, soweit diese über das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit hinaus gehen, so in der Regel Schwimmbäder (über eine Mischkalkulation aus investiven und Betriebskosten dürfte die Inanspruchnahme dieser Leistungen über Eintrittsentgelte zu finanzieren sein.),
- private Rundfunk- und Fernsehgeräte, Telefon-, Faxgeräte u. ä..

Die Inanspruchnahme und Bezahlung der investiven Aufwendungen ist entweder einzelvertraglich oder bei Dauerleistungen über den Wohn- und Betreuungsvertrag zu regeln.

Anlage 2 zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege

**Vereinfachter Antrag der Pflegebedürftigen bei der Neuaufnahme im Pflegeheim
(§ 8 Abs. 1 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege)**

Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung

an zuständige Pflegekasse

Kurzantrag auf Übernahme der Kosten für vollstationäre Pflege gem. § 43 Abs. 1 SGB XI

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Aufnahmedatum

Pflegegrad

tägliches Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen

tägliches Entgelt für Unterkunft

tägliches Entgelt für Verpflegung

Es wird beantragt, die Kosten für die vollstationäre Pflege ab dem Aufnahmedatum zu übernehmen.

Der Versicherte ist damit einverstanden, dass die Pflegekasse dem Träger der Sozialhilfe von diesem Leistungsantrag unverzüglich Kenntnis gibt. Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten oder des Betreuers bzw. eines Bevollmächtigten oder nahen Angehörigen

Aufnahmebestätigung im Sinne von § 9 Abs. 2 Rahmenvertrag:

Unterschrift und Stempel der Pflegeeinrichtung

Anlage 3 (Ermächtigungserklärung Abrechnungsstelle)

Ermächtigungserklärung
nach § 18 Abs. 2 des Rahmenvertrages

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) folgende Abrechnungs-/ Verrechnungsstelle
Firma

(Name, Anschrift)

Institutionskennzeichen _____

vom _____ an sämtliche von mir (uns) nach den Bestimmungen dieses
Vertrages für Versicherte erbrachten Leistungen mit schuldbefreiender Wirkung mit den
Pflegekassen abzurechnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 4 zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege
 Personalerfassung für den Bereich Pflege und Betreuung Personalerfassung

Monat: 04/2019
 Arbeitstage: 20

#	Nachname	Vorname	Qualifikation	wöchentliche AZ	Stellenanteil	Anrechnungsfaktor Pflege + Betreuung	Sollstunden	geleistete Bruttostunden gemäß Dienstplan	Fort- und Weiterbildungsstunden, Schulstunden, Sonstiges	Abzüge	Urlaubsstunden	Krankheitsstunden	Abzüge	Abzüge	Abzüge	Nettogesamtstunden	Bemerkung	
5077			WA	9,79	0,25	0,50	39,16	36,00	0,75	0,00	0,00	0,00				17,63		
5090			WA	9,79	0,25	0,50	39,16	36,00	0,00	0,00	0,00	0,00				18,00		
5078			WA	9,79	0,25	0,50	39,16	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00				21,50		
5103			WA	38,50	1,00	0,50	154,00	169,40	0,75	0,00	38,50	0,00				65,08		
5099			WA	38,50	1,00	0,50	154,00	169,40	0,75	0,00	0,00	0,00				84,33		
Summe						5,80	892,64	964,10	4,50	44,20	182,20					366,60		
Fachkräfte TM Betreuung																		
5010			HEP	6,39	0,17	1,00	25,56	26,80	0,00	0,00	0,00	0,00				26,80		
5059			PÄD	38,50	1,00	1,00	154,00	169,40	0,75	0,00	0,00	0,00				168,65		
5064			HEP	38,50	1,00	1,00	154,00	169,40	0,75	0,00	20,10	0,00				148,55		
5094			KSP	25,00	0,65	1,00	100,00	110,00	6,49	0,00	0,00	0,00				103,51		
5098			HEP	25,00	0,65	1,00	100,00	110,00	0,00	0,00	0,00	0,00				110,00		
Summe						3,46	533,56	585,60	7,99	0,00	20,10					557,51		
Nichtfachkräfte TM Betreuung																		
5015			HEPS	8,86	0,23	1,00	35,44	36,80	0,00	0,00	0,00	0,00				36,80		
5102			Stud.H	8,86	0,23	1,00	35,44	36,80	0,00	0,00	0,00	0,00				36,80		
Summe						0,46	70,88	73,60	0,00	0,00	0,00	0,00				73,60		
Freiwilliges Soziales Jahr + Bundesfreiwilligendienst + Auszubildende extern + PraktikantInnen TM																		
8045			P	38,50	1,00	0,25	154,00	169,40	38,50	38,50	0,00	0,00				23,10		
Summe						1,00	154,00	169,40	38,50	38,50	0,00	0,00					23,10	
AT-Anleitung / Haustechnik																		
5061			HT	40,00	1,04	0,20	160,00	176,00	0,75	0,00	0,00	0,00				35,05		
Summe						1,04	160,00	176,00	0,75	0,00	0,00	0,00					35,05	
Pflegedienstleitung																		
6167			KSP	40,00	1,04	0,00	160,00	176,00	2,50	16,00	0,00	0,00				0,00		
Summe						1,04	160,00	176,00	2,50	16,00	0,00	0,00					0,00	
Heimleitung																		
			BW	40,00	1,04	0,00	160,00	176,00	21,00	0,00	0,00	0,00				0,00		
Summe						1,04	160,00	176,00	21,00	0,00	0,00	0,00					0,00	
Sozialer Dienst																		
691			DSP	35,00	0,91	0,21	140,00	154,00	0,00	0,00	0,00	0,00				32,34		
Summe						0,91		154,00	0,00	0,00	0,00	0,00					32,34	
Gesamtsummen							54,60	8.408,48	9.087,71	500,00	800,00	1.000,00				5.730,00		

Fachkräfte Pflege und Betreuung (ohne Zeitarbeit)	1.705,15 h	59,52 %
Fachkräfte Zeitarbeit	150,00 h	5,24 %
Fachkräfte Nachtdienst	420,00 h	14,66 %
Fachkräfte TM Betreuung	557,51 h	19,46 %
Fachkräfte Pflegedienstleitung / Heimleitung	0,00 h	0,00 %
Sozialer Dienst	32,34 h	1,13 %
Summe Fachkräfte	2.865,00 h	

Pflegehilfskräfte + Nichtfachkräfte Betreuung + Auszubildende intern (ohne Zeitarbeit)	1.676,20 h	58,51 %
Freiwilliges Soziales Jahr + Bundesfreiwilligendienst + Auszubildende extern + PraktikantInnen	90,25 h	3,15 %
Nichtfachkräfte Zeitarbeit	50,00 h	1,75 %
Nichtfachkräfte Nachtdienst	573,30 h	20,01 %
Wohnassistenz	366,60 h	12,80 %
Nichtfachkräfte TM Betreuung	73,60 h	2,57 %
AT-Anleitung / Haustechnik	35,05 h	1,22 %
Summe Nichtfachkräfte (ohne Betreuungskräfte § 43b)	2.865,00 h	

Fachkraft gesamt	2.865,00 h
Nichtfachkraft gesamt	2.865,00 h
Anteil Zeitarbeit Fachkraft	150,00 h
Anteil Zeitarbeit Nichtfachkraft	50,00 h
BFD-, FSJ-, Azubi extern, Praktikanten etc.	90,25 h
Bruttostunden	9.087,71 h
Fort- u. Weiterbildung, Schule, Sonstiges	500,00 h
Urlaub	800,00 h
Krankheit	1.000,00 h

Ort, Datum Unterschrift Heimleiterin

Legende		
AP: Altenpfleger/in	PA: Pflegeassistent/in	EZ: Elternzeit
KSP: Krankenschwester/-pfleger	SP: Sozialpfleger/in	oEfz: ohne Entgeltfortzahlung
GUK: Gesundheits- und Krankenpfleger/in	DSP: Diplom-Sozialpädagoge/in	Bü: Einsatz erfolgt bereichsübergreifend
KPH: Krankenpflegehelfer/in	APS: Altenpflegeschüler/in	MS: Mutterschutz
HEP: Heilerziehungspfleger/in	P: Praktikant/in	gfB: geringfügig Beschäftigte/r
WA: Wohnassistent/in	BW: Betriebswirtin	HT: Haustechniker
HEPS: Heilerziehungspflegeschüler/in	PÄD: Pädagogin	

Dateneingabe 2019

(Version 2.0)

Anlage 5 zum Rahmenvertrag gem § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege

Personalabgleich für den Bereich Pflege und Betreuung

1. Eingabemaske

Zurück zum Menü																										
	Jan 19		Feb 19		Mrz 19		Apr 19		Mai 19		Jun 19		Jul 19		Aug 19		Sep 19		Okt 19		Nov 19		Dez 19			
	31	22	28	20	31	21	30	20	31	21	31	19	30	31	23	31	22	30	31	21	21	30	31	21	20	
Monatstage	365																									
Arbeitstage	251																									
Pflegegrad 1	122																									
Pflegegrad 2	2.562																									
Pflegegrad 3	3.660																									
Pflegegrad 4	3.660																									
Pflegegrad 5	2.196																									
Fachkraft gesamt	10.950,00																									
Nichtfachkraft gesamt	10.950,00																									
Anteil Zeitarbeit Fachkraft	600,00																									
Anteil Zeitarbeit Nichtfachkraft	230,00																									
BFD-, FSJ-, Azubi extern, Praktikanten etc.	390,25																									
Bruttostunden	35.787,71																									
Fort- u. Weiterbildung, Schule, Sonstiges	1.760,00																									
Urlaub	4.800,00																									
Krank	3.900,00																									
Pflegegrad 1	1 zu																									
Pflegegrad 2	1 zu																									
Pflegegrad 3	1 zu																									
Pflegegrad 4	1 zu																									
Pflegegrad 5	1 zu																									
Wochenarbeitszeit Vollzeitstelle	Stunden																									
Netto-Jahresarbeitszeit (gem. Rahmenvertrag)	Stunden																									
	0,00		0,00		0,00		1.515,00		1.515,00		1.515,00		1.515,00		1.515,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	

Einträge gemäß Anlage 4 und Abrechnungsdaten der Einrichtung und LQM.

Eintragungen nur in gelbe Felder!

Auswertung

Anlage 5 zum Rahmenvertrag gem § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege
 Personalabgleich für den Bereich Pflege und Betreuung
 2. Auswertungsmaske

	Zusammenfassung	Apr 19			Mai 19			Jun 19			Jul 19			Arbeitsstage			Arbeitsstage		
		Pflege und Betreuung			Pflege und Betreuung			Pflege und Betreuung			Pflege und Betreuung			Pflege und Betreuung			Pflege und Betreuung		
		Monatstage	Arbeitsstage	Stellen	Monatstage	Arbeitsstage	Stellen	Monatstage	Arbeitsstage	Stellen	Monatstage	Arbeitsstage	Stellen	Monatstage	Arbeitsstage	Stellen	Monatstage	Arbeitsstage	Stellen
		109,79 h	0,51 %	30	0,22	27,45	31	0,22	27,45	30	0,22	27,45	31	0,22	27,45	0	0,00	0	0,00
		2.866,53 h	13,20 %	630	5,68	716,63	651	5,68	716,63	630	5,68	716,63	651	5,68	716,63	0	0,00	0	0,00
		5.850,06 h	26,93 %	900	11,58	1.462,52	930	11,58	1.462,52	900	11,58	1.462,52	930	11,58	1.462,52	0	0,00	0	0,00
		7.730,44 h	35,59 %	900	15,31	1.932,61	900	15,31	1.932,61	900	15,31	1.932,61	900	15,31	1.932,61	0	0,00	0	0,00
		5.165,34 h	23,78 %	540	10,23	1.291,33	558	10,23	1.291,33	540	10,23	1.291,33	558	10,23	1.291,33	0	0,00	0	0,00
		21.722,16 h	100,00 %	3.000	43,01	5.430,54	3.100	43,01	5.430,54	3.000	43,01	5.430,54	3.100	43,01	5.430,54	0	0,00	0	0,00
		21.549,08 h	100,00 %			5.192,55			4.932,92			5.971,43			0,00				0,00
Personal-Is-Berechnung																			
		10.950,00 h	50,81 %			2.735,00 h			2.600,00 h			2.750,00 h			0,00 h				0,00 h
		10.950,00 h	50,81 %			2.735,00 h			2.600,00 h			2.750,00 h			0,00 h				0,00 h
		21.900,00 h	101,63 %			5.730,00 h			5.200,00 h			5.500,00 h			0,00 h				0,00 h
		600,00 h	5,48 %			150,00 h			150,00 h			150,00 h			0,00 h				0,00 h
		230,00 h	2,10 %			60,00 h			60,00 h			60,00 h			0,00 h				0,00 h
		830,00 h	3,79 %			200,00 h			210,00 h			210,00 h			0,00 h				0,00 h
		390,25 h	3,56 %			90,25 h			100,00 h			100,00 h			0,00 h				0,00 h
		0,00 h	0,00 %			0,00 h			0,00 h			0,00 h			0,00 h				0,00 h
		21.900,00 h	101,63 %			5.730,00 h			5.200,00 h			5.500,00 h			0,00 h				0,00 h
		350,92 h	1,63 %			537,45 h			267,08 h			-471,43 h			0,00 h				0,00 h
Personalabgleich																			
		350,92 h	1,63 %			537,45 h			267,08 h			-471,43 h			0,00 h				0,00 h
Nachrichtliche Angaben																			
		35.787,71 h	100,00 %			9.087,71 h			8.700,00 h			9.000,00 h			FALSCH				FALSCH
		1.760,00 h	4,92 %			500,00 h			360,00 h			400,00 h			FALSCH				FALSCH
		4.800,00 h	13,41 %			800,00 h			1.300,00 h			1.500,00 h			FALSCH				FALSCH
		3.900,00 h	10,90 %			1.000,00 h			1.200,00 h			600,00 h			FALSCH				FALSCH
		10.460,00 h	29,23 %			2.300,00 h			2.860,00 h			2.500,00 h			0,00 h				0,00 h

Berechnungen:
 (1) Pflegestage - "Abschlagsstage" gem. § 28 Rahmenvertrag SGB XI stationär = Volle Berechnungstage
 (2) Volle Berechnungstage / Monatsstage x Personalschlüssel = Soll-Stellen
 (3) Soll-Stellen x Netto-Jahresarbeitsstunden / Jahrestage x Abrechnungsfaktor (30,42) = Personal-Brutto-Soll-Stunden
 (4) Personal-Brutto-Soll-Stunden / Jahresarbeitsstage x 12 x Monatsarbeitsstage = Personal-Netto-Soll-Stunden

Fazit des Auswertungszeitraumes:
 350,92 h Personalüberhang Pflege und Betreuung
 1,63 % Abweichung Ist-Soll Pflege und Betreuung
 50,81 % Anteil Fachkräfte bez auf Netto-Soll
 600,00 h Zeitarbeit Fachkräfte
 230,00 h Zeitarbeit Nichtfachkräfte

Bemerkungen:
 1. Bei der Berechnung der vollen Berechnungstage sind die monatlichen Pflegestage nicht mit dem Abrechnungsfaktor 30,42 hinterlegt, sondern mit den tatsächlichen Pflegestagen des jeweiligen Monats.
 2. Bei Überschreitung der Maximalquote des Anteils BFD, FSJ, Auszubildende ext. und Praktikanten an den Nichtfachkräften erfolgt eine Kappung auf 10%.

Anlage 6 zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege
 Personalerfassung für den Bereich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)

Auswahl durch Name	Pers.Nr.	Nachname	Vorname	Qualifikation	Wöchentliche AZ	Stellenanteil	Anrechnungsfaktor <small>Pflege Betreuung</small>	Soll-Stunden h	Geleistete Brutto-Stunden gemäß Dienstplan h	Fort- und Weiter-bildung, Schul-stunden, Sonstiges Abzüge h	Urlaubs-stunden Abzüge h	Krankheits-stunden Abzüge h	Nettogesamt-stunden h	Bemerkung
Zusätzliche Betreuungskräfte § 43 b														
Summe						0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Ort, Datum Unterschrift HeimleiterIn

Legende			
AP	Altenpfleger/in	HT	Haustechniker
APS	Altenpflegeschüler/in	KPH	Krankenpflegehelfer/in
Bü	Einsatz erfolgt bereichsübergreifend	KSP	Krankenschwester/-pfleger
BW	Betriebswirtin	MS	Mutterschutz
DSP	Diplom-Sozialpädagoge/in	oEzf	ohne Entgeltfortzahlung
EZ	Elternzeit	P	Praktikant/in
gB	geringfügig Beschäftigte/r	PA	Pflegeassistent/in
GUK	Gesundheits- und Krankenpfleger/in	PÄD	Pädagogin
HEP	Heilerziehungspfleger/in	SP	Sozialpfleger/in
HEPS	Heilerziehungspflegeschüler/in	WA	Wohnassistent/in
		SP	Sozialpfleger/in
		WA	Wohnassistent/in
		FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
		Ergo	Ergotherapeut/in
		HWS	Hauswirtschaftsschüler/in
		§43b	Betreuungskräfte
		HL	Heimleitung
		PFK	Pflegefachkraft

Dateneingabe 2019

Anlage 7 zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege
 Personalabgleich für den Bereich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
 1. Eingabemaske

Zurück zum Hauptmenü	Gesamt	Jan 19	Feb 19	März 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Monatstage	365	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
Arbeitstage	251	22	20	21	20	21	19	23	22	21	21	21	20
Berechnungstage	12.200,00				3.000	3.100	3.000	3.100					
Stunden aus Dienstplänen	2.486,00				600,00	636,00	595,00	655,00					
Bruttostunden	3.605,11				938,02	895,77	875,55	895,77					
Fort- u. Weiterbildung, Schule, Sonstiges	191,48				46,90	44,79	55,00	44,79					
Urlaub	445,22				117,25	111,97	126,00	90,00					
Krank	415,39				107,87	103,01	106,00	98,50					
Personalschlüssel	1 zu				20	20	20	20					
Wochenarbeitszeit Vollzeitstelle	Stunden				39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00
Netto-Jahresarbeitszeit (gem. Rahmenvertrag)	Stunden	0,00	0,00	0,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00	1.515,00

Einträge gemäß Anlage 6 und Abrechnungsdaten der Einrichtung

Eintragungen nur in gelbe Felder!

Auswertung

Anlage 7 zum Rahmenvertrag gem § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege
 Personalabgleich für den Bereich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
 2. Auswertungsmaske

	Zusammenfassung		Apr 2019		Mai 2019		Jun 2019		Jul 2019		Zusätzliche Betreuung				
	Monatstage	Arbeitsstage	Monatstage	Arbeitsstage	Monatstage	Arbeitsstage	Monatstage	Arbeitsstage	Monatstage	Arbeitsstage	Berechnung stage (1)	Stellen (2)			
	122	83	30	20	31	21	30	19	31	23	0	0			
Personal-Soil-Berechnung															
Zeitraum von ... bis ...	Apr 2019	Jul 2019													
Personal-Brutto-Soil	2.525,28 h	100,00 %	3.000	631,32	3.100	631,32	3.000	5,00	631,32	3.100	5,00	631,32	0	0,00	0,00
Personal-Netto-Soil (Korrektur Arbeitsstage)	2.505,15 h			603,65		633,83		573,47		694,20		0,00	0,00	0,00	
Personal-ist-Berechnung															
Personal-ist	2.486,00 h	99,24 %	600,00 h	99,40 %	636,00 h	100,34 %	595,00 h	103,75 %	655,00 h	94,35 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Personalabgleich															
Differenz Personal-Netto-Soil	-19,15 h	-0,76 %	-3,65 h	-0,60 %	2,17 h	0,34 %	21,53 h	3,75 %	-39,20 h	-5,65 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Personal-ist															
Nachrichtliche Angaben															
Bruttostunden	3.605,11 h	100,00 %	938,02 h	100,00 %	895,77 h	100,00 %	875,65 h	100,00 %	895,77 h	100,00 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Fort- u. Weiterbildung, Schule, Sonstiges	191,48 h	5,31 %	46,90 h	5,00 %	44,79 h	5,00 %	55,00 h	6,28 %	44,79 h	5,00 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Urlaub	445,22 h	12,35 %	117,25 h	12,50 %	111,97 h	12,50 %	126,00 h	14,39 %	90,00 h	10,05 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Krank	415,39 h	11,52 %	107,87 h	11,50 %	103,01 h	11,50 %	106,00 h	12,11 %	98,50 h	11,00 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	
Fehlzeiten Gesamt	1.052,09 h	29,18 %	272,03 h	29,00 %	259,77 h	29,00 %	287,00 h	32,78 %	233,29 h	26,04 %	0,00 h	0,00 %	0,00 h	0,00 %	

Berechnungen:

- (1) Die Berechnungstage sind nicht mit dem Abrechnungsfaktor 30,42 hinterlegt, sondern mit den tatsächlichen Pflegetagen des jeweiligen Monats.
- (2) Berechnungstage / Monatstage x Personalschlüssel = Soll-Stellen
- (3) Soll-Stellen x Jahresarbeitsstunden / Jahrestage x Abrechnungsfaktor (30,42) = Soll-Stunden

Fazit:

-19,15 h Personalunterhang Zusätzliche Betreuung
 -0,76 % Abweichung Ist-Soil Zusätzliche Betreuung

Anlage 8 zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 für die vollstationäre Dauerpflege

Berechnung der durchschnittlichen Netto-Jahresarbeitszeit einer Vollzeitstelle im Bereich Pflege und Betreuung in Niedersachsen Rahmenvertrag stationär SGB XI			
		Tage	Tage
Gesamttag Jahr			365,00
	Sonntage	52,00	
	Samstage	52,00	
		104,00	104,00
abzüglich Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen	Karfreitag	1,00	
	Ostermontag	1,00	
	Christi Himmelfahrt	1,00	
	Pfingstmontag	1,00	
	Summe	4,00	x 1
abzüglich Feiertage, die auch auf einen Wochentag fallen können	Neujahr	1,00	
	Tag der Arbeit	1,00	
	Tag der Deutschen Einheit	1,00	
	Reformationstag	1,00	
	1. Weihnachtsfeiertag	1,00	
	2. Weihnachtsfeiertag	1,00	
Summe	6,00	/ 7 x 5	4,29
abzüglich sonstige freie Tage, die auch auf einen Wochentag fallen können	Heiligabend	1,00	
	Silvester	1,00	
	Summe	2,00	/ 7 x 5
			113,71
Bruttoarbeitstage			251,29
abzüglich			
	Gemeldete Erkrankungen, nicht gemeldete Erkrankungen Kur-, Heilverfahren etc.	22,96	
	Erholungsurlaub, Sonderurlaub Bildungsurlaub, sonstige ganztägige Dienstbefreiungen	30,00	
	Fortbildungen, Weiterbildungen	2,00	
	Mutterschutz, Sonstiges	2,14	
	Summe	57,10	57,10
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage			194,19
Berechnung bei einer Arbeitszeit von 39,00 Stunden pro Woche:			
tägliche Arbeitszeit in Minuten (bei 5 Arbeitstagen wöchentlich)		468,00	
Richtzahl für die Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (gerundet)			90.879
			Minuten
			1.515,00
			Stunden

Bei einer 39-Stunden-Woche einer Vollzeitstelle ergeben sich 1.515 Jahresarbeitsstunden (siehe oben).

Bei abweichenden Wochenarbeitszeiten ergeben sich die Jahresarbeitsstunden entsprechend:

bei	37,0	Stunden pro Woche:	Stunden	1.437,00
bei	37,5	Stunden pro Woche:	Stunden	1.456,00
bei	38,0	Stunden pro Woche:	Stunden	1.476,00
bei	38,5	Stunden pro Woche:	Stunden	1.495,00
bei	39,5	Stunden pro Woche:	Stunden	1.534,00
bei	40,0	Stunden pro Woche:	Stunden	1.553,00
bei	41,0	Stunden pro Woche:	Stunden	1.592,00
bei	42,0	Stunden pro Woche:	Stunden	1.631,00

Anlage 9

zum Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege

Berechnungsbeispiel zu § 27, vorübergehende Abwesenheit

Berechnungsbeispiel zu § 27

Der Monat März 2017 wird im voraus wie folgt abgerechnet:

01.03.2017 bis 31.03.2017	Pflegevergütung	69,77 €/Tag	x	30,42	Tage	=	2.122,40 €
01.03.2017 bis 31.03.2017	Entgelt für Unterkunft	14,95 €/Tag	x	30,42	Tage	=	454,78 €
01.03.2017 bis 31.03.2017	Entgelt für Verpflegung	4,82 €/Tag	x	30,42	Tage	=	146,62 €
01.03.2017 bis 31.03.2017	Tagessatz gesamt	89,54 €/Tag	x	30,42	Tage	=	2.723,81 €

Die Pflegebedürftige wird am 10.03.2017 aus einer vollstationären Pflegeeinrichtung in ein Krankenhaus aufgenommen, die Rückverlegung erfolgt am 24.03.2017.

Nach § 25 verringern sich die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die ggf. vereinbarten Zuschläge nach § 92 b SGB XI um 25 % für den Zeitraum vom 14.03.2017 bis zum 23.03.2017. Es wird demnach eine Gutschrift wie folgt erstellt:

14.03.2017 bis 23.03.2017	25% Tagessatz	22,39 €/Tag	x	10	Tage	=	223,90 €
---------------------------	---------------	-------------	---	----	------	---	-----------------

Alternativ kann auch eine Verrechnung in der Folgeabrechnung durchgeführt werden.

Das oben aufgeführte Berechnungsbeispiel dient ausschließlich der Erläuterung des § 25 des Rahmenvertrages. Die Regelung der pauschalierten monatlichen Abrechnungsweise mit dem Abrechnungsfaktor 30,42 bleibt von der Abwesenheitsregelung unberührt. Nur im Fall eines Pflegeeinrichtung- oder Pflegegradwechsels wird der Abrechnungsfaktor 30,42 durch die tatsächlichen Tage des anteiligen Monats ersetzt.

Abwesenheitsregelung beim Tod einer Pflegebedürftigen

Um möglichen Unklarheiten im Umgang mit der abrechnungstechnischen Abwicklung der Abwesenheitszeit bei einer Pflegebedürftigen, der im Krankenhaus verstirbt, zu vermeiden, machen die Vertragsparteien dies am folgenden Beispiel deutlich.

Sofern eine Pflegebedürftige am 5. Tag seines Krankenhausaufenthaltes verstirbt, gilt erst der fünfte Tag als ein Abwesenheitstag, für den der 25%-ige Abschlag zu gewähren ist.

Abwesenheitsregelung bei rückwirkender Pflegegradänderung

Im Fall einer rückwirkenden Pflegegradänderung (Erhöhung oder Rückstufung) sind sämtliche für die Abrechnung relevante Daten, insbesondere auch der Abschlag für die Abwesenheitszeiten entsprechend nach zu berechnen.